„F 16
(§ 50 NÖ GRWO 1994)

Gemeinde: ……

Verwaltungsbezirk: ……..

Land: Niederösterreich

ZUR BEACHTUNG!

In einer Gemeinde, in der die Gemeindewahlbehörde auch als Sprengelwahlbehörde fungiert (§ 10 Abs. 2 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), sind diese Niederschrift und die Muster 18 und 19 von der Gemeindewahlbehörde auszufüllen.

Niederschrift

der Sprengelwahlbehörde Nr. …... über die Vorgänge bei der Wahl des Gemeinderates

am Wahltag, Sonntag dem ……..

Beginn der Amtshandlung: …… Uhr

I.

Anwesende Mitglieder der Sprengelwahlbehörde:

	Name	anwesend von - bis
Vorsitzende Vorsitzender		
Stellvertretung der oder des Vorsitzenden		

	Name, Partei	anwesend von - bis
Beisitzerinnen und Beisitzer		
Ersatzmitglieder der Beisitzerinnen und Beisitzer		
Vertrauenspersonen		

Nicht erschienen sind (Name, Partei):

Anwesende Wahlzeuginnen und Wahlzeugen:

Für die Partei	Name	anwesend von - bis

usw.

**Wahlzeuginnen und Wahlzeugen,
die zu Unterstützungshandlungen herangezogen wurden**

Die Wahlbehörde fasst um …… Uhr den …… Beschluss, folgende Wahlzeuginnen und Wahlzeugen nach deren Zustimmung und geleistetem Gelöbnis im Wahllokal zu Unterstützungshandlungen heranzuziehen (§ 15 Abs. 7 GRWO 1994, LGBl. 0350)**.**

Name	Dauer der Unterstützungshandlungen	
	von	bis

usw.

Die oder der Vorsitzende übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis, die leeren Wahlkuverts und einen entsprechenden Vorrat an amtlichen Stimmzetteln.

Die Mitglieder der Wahlbehörde überzeugen sich, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Hierauf geben die Wählerinnen und Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimmen ab.

Briefwahlkarten

Um …….. Uhr übernimmt die Sprengelwahlbehörde zusammen mit einer sprengelbezogenen Kopie des Verzeichnisses der Wahlkarten (aus Muster 18) die von der Gemeindewahlbehörde in verschlossenem Umschlag übermittelten **Wahlkarten** und legt sie in ein **gesondertes Behältnis**. In diesem Behältnis müssen **auch** die verschlossenen **Wahlkarten** der in das Wählerverzeichnis dieser Sprengelwahlbehörde eingetragenen Wählerinnen und Wähler, welche die verschlossenen Wahlkarten (persönlich oder durch Botin oder Boten) dieser Sprengelwahlbehörde übermittelt haben, aufbewahrt werden.

Besondere Beschlüsse der Wahlbehörde während der Wahlhandlung:

Besondere Beschlüsse z.B. nach § 40 Abs. 4 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350
Beschluss

usw.

Folgende Wählerinnen und Wähler mit den folgenden Nummern des Wählerverzeichnisses, werden angewiesen, sich ohne Begleitperson in die Wahlzelle zu begeben, weil bei ihnen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 7 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, nicht gegeben sind:		
Name	Nr.	Begründung

usw.

Sonstige Beschlüsse und Vorkommnisse

usw.

Auf Grund von Wahlkarten haben nach Abnahme der Wahlkarten gewählt:

		Eingetragen im		
Fortl. Nr.	Name	Wählerver-zeichnis Nr.	Abstimmungs-verzeichnis Nr.	Anmerkung

II.

Ende der Wahlhandlung

Nur für eine Sprengelwahlbehörde, die die ungeöffneten Wahlkuverts einer besonderen Wahlbehörde übernimmt

Von der besonderen Wahlbehörde ……..… werden ……..…… Wahlkuverts übernommen.

Diese Zahl stimmt mit der Zahl der laut Abstimmungsverzeichnis besuchten ……. Wählerinnen und Wähler - nicht - überein.

Dieser Unterschied dürfte darauf zurückzuführen sein, dass
……
……
……
……

Diese ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts der besonderen Wahlbehörde werden ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen. Gleichfalls werden die Wahlakten von der besonderen Wahlbehörde übernommen und bilden einen Teil der Wahlakten der übernehmenden Wahlbehörde.

Ermittlungsverfahren

Die Wahlhandlung wird um ……. Uhr beendet. Im Wahllokal verbleiben nur die Mitglieder der Wahlbehörde, die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden, die Ersatzmitglieder, die Vertrauenspersonen, das Hilfspersonal und die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen.

A. Zunächst wird Folgendes festgestellt:

1. Die Anzahl der von der Gemeindewahlbehörde gemäß § 42a Abs. 4 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, übernommenen - in dem gesonderten Behältnis aufbewahrten - Wahlkarten beträgt: ……..

2. Die Anzahl der gemäß § 42a Abs. 2 letzter Satz NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, - gleichfalls in dem gesonderten Behältnis aufbewahrten - Wahlkarten jener Wählerinnen und Wähler, welche die Wahlkarten dieser Sprengelwahlbehörde persönlich oder durch Botin oder Boten übermittelt haben (siehe auch den obigen Abschnitt „Briefwahlkarten“), beträgt: ……..

3. Die Anzahl der anlässlich der persönlichen Ausübung des Wahlrechts den Wählerinnen und Wähler abgenommenen Wahlkarten (§ 42 Abs. 1 und 2 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) beträgt: ……..

B. Nun werden die Wahlkarten gemäß den Punkten A.1. und A.2. auf das Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes überprüft.

Eine Wahlkarte ist nichtig, wenn

a) die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person abgegeben wurde,
b) die Wahlkarte nicht zugeklebt ist,
c) die Daten der Wählerin oder des Wählers auf der Wahlkarte nicht zu erkennen sind,
d) die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält,
e) die Wahlkarte nur ein anderes oder mehrere andere als das amtliche Wahlkuvert enthält,
f) die Wahlkarte zwei oder mehrere Wahlkuverts enthält,
g) das Wahlkuvert beschriftet ist,
h) die Prüfung auf Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
i) die Wahlkarte am Wahltag nicht bis spätestens 6.30 Uhr bei der auf der Wahlkarte bezeichneten Gemeindewahlbehörde oder nicht bis zum Schließen des Wahllokals bei jener Sprengelwahlbehörde eingelangt ist, in deren Wählerverzeichnis die Wählerin oder der Wähler eingetragen ist.

1. Mit Beschluss der Sprengelwahlbehörde werden folgende von der Sprengelwahlbehörde mit fortlaufenden Zahlen zu versehende Wahlkarten als **n i c h t i g** erklärt und dem Wahlakt unter Verschluss beigefügt:

Fortlaufende Zahl	Begründung
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	

usw.

2. Die Anzahl der demnach **gültigen Wahlkarten** (Summe A.1. und A.2. abzüglich der Anzahl der als nichtig erklärten Wahlkarten) beträgt: ……..

C. Danach werden die in den gültigen Wahlkarten enthaltenen Wahlkuverts entnommen und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Die in der Wahlurne befindlichen **Wahlkuverts** werden sodann gründlich **vermengt**.

Nach Entleerung der Wahlurne und Zählung der abgegebenen Wahlkuverts wird festgestellt,

☐	dass die Anzahl der Kuverts …….. beträgt und daher mit der Anzahl der laut Abstimmungsverzeichnis erschienenen …….. Wählerinnen und Wähler einschließlich der Zahl der gültigen Wahlkarten (Punkt B.2.) übereinstimmt.
☐	dass die Anzahl der Kuverts ……. beträgt und daher um ……. größer/kleiner ist als die Zahl der laut Abstimmungsverzeichnis erschienenen …….. Wählerinnen und Wähler einschließlich der Zahl der gültigen Wahlkarten (Punkt B.2.). Dieser Unterschied ist (dürfte) darauf zurückzuführen (sein), dass …… …… …… …… …… …… ……

D. Nun werden die Wahlkuverts geöffnet.

<u>Mehrere in einem Wahlkuvert vorhandene Stimmzettel müssen sofort untrennbar miteinander verbunden werden!</u>

Danach werden die Stimmzettel gezählt.

Es wurden insgesamt …… Stimmzettel abgegeben.

Mit Beschluss der Sprengelwahlbehörde werden folgende, von der Wahlbehörde mit fortlaufenden Zahlen zu versehende Stimmzettel als **u n g ü l t i g** erklärt und dem Wahlakt unter Verschluss beigefügt:

Fortlaufende Zahl	Begründung
1	…
2	…
3	…
4	
5	…

usw.

Gesamtzahl der u n g ü l t i g e n Stimmen: ……

Gesamtzahl der g ü l t i g e n Stimmen: ……

Von den gültigen …….. **Stimmen entfallen:**

1. auf den Wahlvorschlag ……..**,** …… **Stimmen,**

- davon mit gültiger Namensnennung[1)] …….. Stimmen,
- davon ohne (gültige) Namensnennung[2)] …….. Stimmen.

2. auf den Wahlvorschlag ……..**,** …… **Stimmen,**

- davon mit gültiger Namensnennung[1)] …….. Stimmen,
- davon ohne (gültige) Namensnennung[2)] …….. Stimmen.

3. auf den Wahlvorschlag ……..**,** …… **Stimmen,**

- davon mit gültiger Namensnennung[1)] …….. Stimmen,
- davon ohne (gültige) Namensnennung[2)] …….. Stimmen.

4. auf den Wahlvorschlag ……..**,** …… **Stimmen,**

- davon mit gültiger Namensnennung[1)] …….. Stimmen,
- davon ohne (gültige) Namensnennung[2)] …….. Stimmen.

5. auf den Wahlvorschlag ……..**,** …… **Stimmen,**

- davon mit gültiger Namensnennung[1)] …….. Stimmen,
- davon ohne (gültige) Namensnennung[2)] …….. Stimmen.

6. auf den Wahlvorschlag ……..**,** …… **Stimmen,**

- davon mit gültiger Namensnennung[1)] …….. Stimmen,
- davon ohne (gültige) Namensnennung[2)] …….. Stimmen.

7. auf den Wahlvorschlag ……..**,** …… **Stimmen,**

- davon mit gültiger Namensnennung[1)] …….. Stimmen,
- davon ohne (gültige) Namensnennung[2)] …….. Stimmen.

usw.

[1)] mit gültiger Namensnennung im Sinn des § 54 Abs. 2 lit. b NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, idF LGBl. 35/2023

[2)] ohne gültige Namensnennung im Sinn des § 54 Abs. 2 lit. a NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, idF LGBl. 35/2023

III.

Dieser Niederschrift sind angeschlossen:

1. Das (die) Wählerverzeichnis(se)
2. Das (die) Abstimmungsverzeichnis(se)
3. Die gültigen, in einem gesonderten Umschlag verpackten leeren Wahlkarten[3)]
4. Die als nichtig erklärten, in einem gesonderten Umschlag verpackten Wahlkarten[3)]
5. Die nach Parteien geordnet verpackten und mit den entsprechenden Aufschriften versehenen gültigen Stimmzettel, innerhalb derselben getrennt nach Stimmzettel mit gültiger Namensnennung und ohne gültige Namensnennung
6. Die ungültigen Stimmzettel, die in einem gesonderten Umschlag verpackt sind[3)]
7. Eine Kopie des Verzeichnisses der Überkuverts und Wahlkarten ohne Überkuverts (Muster 13) [3)]
8. Das Beiblatt zur Niederschrift der Sprengelwahlbehörde[3)]

[3)] Bitte Nichtzutreffendes streichen!

Die vorliegende Niederschrift wird sodann allen anwesenden Mitgliedern der Sprengelwahlbehörde zur Unterschrift vorgelegt.

Die Unterfertigung der Niederschrift wird von
……
……
verweigert, weil
……
……

Geschlossen und gefertigt um ……. **Uhr**

Vorsitzende oder Vorsitzender:	Beisitzerinnen und	Vertrauenspersonen:
Stellvertretung der oder des	Beisitzer, Ersatzmitglieder:	
Vorsitzenden:		
.....		
.....		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		

Beiblatt zur Niederschrift der Sprengelwahlbehörde

Die folgenden verschlossenen Wahlkarten von Wählerinnen und Wählern, die im Wählerverzeichnis dieser Sprengelwahlbehörde eingetragen sind, sind persönlich oder durch Botin oder Boten übermittelt worden:

fortlaufende Zahl	Nr. des Wählerverzeichnisses	Name der Wählerin oder des Wählers

usw.“



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur